



Motion Nr. 329 2004/2009

Eingang Stadtkanzlei: 24. Oktober 2007

Neuordnung der Unterstellung des Finanzinspektorats

Das Finanzinspektorat der Stadt Luzern ist ein wichtiges Kontrollinstrument. Ihm unterliegt nicht nur die Prüfung der Jahresrechnung, es führt unter anderem auch Revisionen durch von nahestehenden Organisationen/Institutionen, welche für die Stadt Dienstleistungen erbringen; im Weiteren obliegt ihm die Finanzaufsicht über die verschiedenen Dienststellen, es verfasst Controllingberichte und hat rund 100 Stiftungsaufsichtsmandate.

Leider muss festgestellt werden, dass die Berichte so abgefasst sind, dass sie keinem mehr weh tun, also sehr oft oberflächlich sind. Dies ist nach Meinung der Motionäre nicht in erster Linie bedingt durch die Stelleninhaber (drei zu 100 % eingestellte Finanzinspektoren), sondern dem Umstand zuzurechnen, dass das Finanzinspektorat nicht nur administrativ der Finanzdirektion unterstellt ist, sondern diese auch bei Stellenbesetzungen Vorschlagsbehörde zuhanden des Stadtrates ist.

Die jetzige Regelung betreffend administrative Unterstellung und Wahlbehörde des Finanzinspektorats ist nach Meinung der Motionäre im Sinne der Gewaltenteilung zu korrigieren, und zwar derart, dass das Finanzinspektorat wirklich unabhängig seiner wichtigen Aufgabe nachgehen kann. Die Motionäre sind überzeugt, dass es auch im Sinne des Luzerner Gemeinwesens sein sollte, wenn eine Controllingbehörde objektiv und unvoreingenommen über die Geschäfte der Stadt wachen kann.

Die Motionäre fordern deshalb den Stadtrat auf, für den Artikel 66 der Gemeindeordnung zuhanden des Grossen Stadtrates folgende Neuregelung aufzulegen:

Abs. 1

Die Rechnungsprüfung gemäss Gemeindegesetz erfolgt durch das Finanzinspektorat. Im Rahmen dieser Aufgabe verkehrt es mit der für die Finanzen zuständigen Kommission des Grossen Stadtrates direkt und gewährt dieser volle Einsicht in seine Unterlagen.

Abs. 2

Das Finanzinspektorat übt seine Kontrolltätigkeit fachlich selbständig und unabhängig aus. Administrativ ist es der für die Finanzen zuständigen Kommission des Grossen Stadtrates unterstellt.

Abs. 3

Die für die Finanzen zuständige Kommission des Grossen Stadtrates ist bei der Stellenbesetzung Vorschlagsbehörde, der Grosse Stadtrat Wahlbehörde.

Abs. 4

Der Grosse Stadtrat regelt das Nähere in einem Reglement.

René Kuhn

namens der SVP-Fraktion